

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Schule

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Theodor-Heuss-Schule Hamm“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der Theodor-Heuss-Schule Hamm e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Theodor-Heuss-Schule in Hamm bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise auf gemeinnütziger Grundlage. Er erfüllt diese Aufgaben durch Pflege des Kontaktes zur Schule, Eltern, Schülern, Lehrern, zum Schulträger sowie zu sonstigen öffentlichen Behörden. Der Verein fördert Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art und leistet materielle Hilfe für die Einrichtung und Gestaltung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lernmitteln, die nicht vom Träger oder einer anderen Stelle übernommen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke einschließlich der dazu nötigen Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Finanzierung

Die durch Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie Spenden und sonstige Zuwendungen. Der Mindestbetrag je Mitglied wird durch den Vorstand festgelegt und ist fällig jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen. Voraussetzung ist, dass das Mitglied bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke zu fördern. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft kann bis zum 31.07. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht seitens des Mitglieds keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken der Fördergemeinschaft zuwider handelt. Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit.

§ 6 Vereinskasse

Über die Einnahmen und Ausgaben sowie Guthaben der Vereinskasse wird ein Kassenbuch geführt. Der Kassierer gibt der ordentlichen Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht. Zwei Kassenprüfer, die beide für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt sind, prüfen Kasse und Rechnungslegung. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

Der jeweilige Schulleiter der Theodor-Heuss-Schule und der Schulpflegschaftsvorsitzende ist Beisitzer des Vorstandes.

Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vereinsvorsitzenden.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und lädt zur Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Die Mitgliederversammlung ist für die Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie Ausschluss von Mitgliedern und alle sonstigen Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind, zuständig.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer aufzunehmen und von diesem zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die nur mit 2/3-Mehrheit mögliche Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hamm mit dem Auftrag, das Vermögen zu Gunsten der Theodor-Heuss-Schule in Hamm zu verwenden.